



© PantherMedia.net/lovelyday12

haltigkeitsbericht zu erstellen, braucht es daher auch Informationen von Geschäftspartnern. Das können allen voran die CO₂-Emissionen der bezogenen Energie sein, ebenso wie die Umweltrelevanz der verarbeiteten Rohstoffe oder die Art und Weise der Entsorgung der hergestellten Produkte. Das bestätigt auch Daniela Knieling, Geschäftsführerin von respACT im Interview (siehe Seite 5): „Ein Blick in die Praxis zeigt, dass Unternehmen, die derzeit nicht berichtspflichtig sind, bereits heute Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit kommunizieren müssen. Denn es gibt zunehmende Anforderungen von verschiedenen Stakeholdern.“

Alle Stakeholder brauchen Daten

Tatsächlich sind es nicht nur die von der CSRD erfassten Unternehmen, die von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern Auskünfte für ihren Nachhaltigkeitsbericht einholen werden müssen. Auch Kundinnen und

Kunden sowie Banken, Versicherungen und Investoren benötigen zunehmend mehr Informationen von immer mehr Unternehmen, egal wie groß oder klein.

So verpflichtet die SFDR, die „Sustainable Finance Disclosure Regulation“, bestimmte Finanzteilnehmer, Informationen über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen bereitzustellen und legt Anforderungen an die Transparenz bei der Vermarktung von nachhaltigen Produkten fest. Finanzinstitute müssen in ihren Berichten und Veröffentlichungen über die Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt und Gesellschaft berichten.

Warum Banken in der Pflicht sind

Bereits seit 2021 erfordert die Leitlinie zur Kreditvergabe, die von der European Banking Authority (EBA) formuliert wurde, von Banken eine ESG-Analyse. ESG steht für Environment, Social, Governance, betrifft also die Themen Umwelt, Soziales

und Unternehmensführung. Die Beurteilung anhand von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffende Faktoren dient dazu, Risiken im Kreditportfolio zu minimieren.

Für Banken, egal wie groß, kommt dazu noch die „Green Asset Ratio“ (GAR), die zeigt, wie viel von den Vermögenswerten einer Bank ökologisch nachhaltig ist, gemäß den Regeln der EU-Taxonomie. Berechnet wird die GAR, indem eine Bank ihre nachhaltigen Vermögenswerte, zum Beispiel umweltfreundliche Kredite, in Relation zu allen Vermögenswerten setzt. Je höher die GAR, umso „grüner“ die Bank. Was aber nicht zwingend zutrifft, da die Berechnungsmethodik Retailbanken mit einem Portfolio, das aus KMU- und Privatkunden besteht, weniger grün aussehen lässt.

Ergänzend sollen Banken entsprechend der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde künftig

die „Banking Book Taxonomy Alignment Ratio“ erheben, die den Anteil des Taxonomy-fähigen Bankbuchgeschäfts für diejenigen Gegenparteien aufzeigen soll, die selbst nicht offenkundig berichtspflichtig sind. Und bei der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA ist man sich einig, dass ESG-Kriterien bei der Kalkulation von Versicherungsprämien berücksichtigt werden müssen.

CSDDD bringt noch mehr Druck

Noch deutlicher wird die „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD), die nicht umsonst auch als EU-Lieferkettengesetz bezeichnet wird und auf deren Entwurf sich die EU-Mitgliedsstaaten Mitte März doch noch geeinigt haben. Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, Umwelt- und Sozialrisiken entlang ihrer Lieferketten nicht nur zu identifizieren, sondern diese auch zu mindern, zu verhindern oder Lieferbeziehungen auch zu beenden.